

Folge 38 | Die Fifa will ihre Lose zurück

Nach dem Urteil: LG Magdeburg, Urteil vom 8.11.2006 – 9 O 584/06 (118)

Besprochen von: Fabian Brauckmann & Alexander Kirk



Sachverhalt

Die Klägerin (F) veranstaltet die Fußball-WM, die in Deutschland stattfindet. Nach der Auslosung der Gruppenphase werden die Lose durch einen hierzu berechtigten Mitarbeiter der F in den Mülleimer geworfen. Auf den Losen sind jeweils die Namen eines Landes sowie das Logo der F zu sehen. V fischt die Lose aus dem Mülleimer. Er verkauft sie – unter Offenlegung des Fundortes und dass es sich dabei um die Originallose handelt – auf Ebay an K. K verschenkt sie weiter an ihren Bruder B. Die F begehrt von B Herausgabe der Lose.

Die F könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Lose aus § 985 BGB haben.

Dafür müsste die F Eigentümerin und B Besitzer ohne Besitzrecht sein.

I. Ursprünglich war die F Eigentümerin.

1. Sie könnte ihr Eigentum jedoch durch Dereliktion nach § 959 BGB verloren haben, als ihr Mitarbeiter die Lose in den Mülleimer warf. Demnach wird eine bewegliche Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. Der Mitarbeiter der F hat für die F den Besitz an der Sache aufgegeben. Fraglich ist, ob die F hier Verzichtswille hatte. Ist der Wille zur Eigentumsaufgabe zweifelhaft, kommt es auf den objektiven Erklärungsgehalt an. Das Werfen von Sachen in den Müll wird regelmäßig dann mit einer Dereliktionsabsicht verbunden sein, wenn dem Wegwerfenden das weitere rechtliche Schicksal der Sache ersichtlich gleichgültig und er damit einverstanden ist, dass beliebige Dritte sich die Sachen aneignen und nach ihrem eigenen Gutdünken mit ihnen verfahren. Dies wäre nämlich nach § 958 BGB möglich. Dies gilt jedoch nicht für Sachen, die erkennbar in einer besonderen Beziehung zum Wegwerfenden stehen, oder wenn der Wegwerfende aus anderen Gründen erkennbar allein die Vernichtung der Sache wünscht.

Bei diesen Sachen ist vielmehr anzunehmen, dass der Eigentümer sich nur deshalb des Besitzes begibt, damit die Sache ordnungsgemäß der Müllvernichtung zugeführt wird, so dass das Eigentum auch erst mit der Vernichtung endet. Vorliegend ist der Umstand, dass sich auf den Losen das allgemein bekannte und geschützte Logo der F-Weltmeisterschaft befand, objektiv so zu deuten, dass der Klägerin das weitere Schicksal der Lose nach dem Wegwerfen nicht gleichgültig war, sondern dass sie sie dem Rechtsverkehr entziehen und ausschließlich eine Vernichtung wollte. Das Logo unterstreicht, dass die Klägerin mit einer Vermarktung der Lose durch beliebige Dritte gerade nicht einverstanden war. Dementsprechend ist das Wegwerfen der Lose als ausschließlich an den Träger der Abfallentsorgung gerichtetes Angebot zum Eigentumserwerb zur Vernichtung auszulegen. Da der Entsorgungsträger dieses Angebot nicht durch Abtransport des Mülls einschließlich der Lose zur Vernichtung annehmen konnte, ist die Klägerin Eigentümerin der Lose geblieben.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Zum Teil wird statt des Verzichtswillens auch ein Angebot zur Übereignung (nur) an das Abfallentsorgungsunternehmen gesehen, dann wird dieses bis zur Vernichtung Eigentümer, wenn die Sache abgeholt wird.

Auch die (Sperr)Müll-Fälle sind entsprechend zu lösen: Ist es dem bisherigen Eigentümer egal, wer die Sache an sich nimmt, wird sie herrenlos und jedermann kann sie sich aneignen. Hat er jedoch ein Interesse an der Vernichtung (z.B. bei vertraulichen Unterlagen), bleibt er Eigentümer, wenn sie weggenommen wird.

Im Strafrecht stellt sich das gleiche Problem, das durch eine inzidente zivilrechtliche Eigentumsprüfung gelöst werden muss, beim sog. Containern. Dort wird von der h.M. angenommen, dass der Supermarkt ein Interesse daran hat, dass die weggeworfenen Lebensmittel entsorgt werden. Entsprechend liegt beim Containern ein Diebstahl vor. S. hierzu BayObLG München, Beschluss v. 02.10.2019 – 206 StRR 1013/19, 206 StRR 1015/19 und die daraufhin ergangene Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde durch BVerfG, Beschluss v. 05.08.2020 – 2 BvR 1985/19.

2. Die F könnte das Eigentum durch die Übereignung – nicht den Verkauf: Trennungsprinzip! – von V an K verloren haben, §§ 929, 932 BGB. V und K haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt, K hat den unmittelbaren Besitz an den Losen erlangt, V und K waren sich im Zeitpunkt des Besitzübergangs noch einig. V war jedoch mangels Eigentümerstellung Nichtberechtigter.

Die Nichtberechtigung könnte nach § 932 BGB durch gutgläubigen Erwerb überwunden worden sein. Es handelte sich um ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts. Der Rechtsscheintatbestand des unmittelbaren Besitzes liegt vor. K müsste jedoch auch gutgläubig gewesen sein, § 932 II BGB. Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Hier kannte K alle Umstände des Falles. Er hätte daher davon ausgehen müssen, dass die F weiterhin Eigentümerin ist.

3. Aus dem gleichen Grund scheidet ein gutgläubiger Erwerb des B durch die Übereignung.

II. B ist Besitzer ohne Besitzrecht.

III. Die F kann von B Herausgabe der Lose aus § 985 BGB verlangen.